

18.11.02**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - G**zu **Punkt ...** der 783. Sitzung des Bundesrates am 29. November 2002

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher sowie lebensmittelrechtlicher Bestimmungen**A****Der federführende Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a₁ - neu - (§ 32 Abs. 5 Satz 3 WeinV) und
Buchstabe b (§ 32 Abs. 7 Satz 3 WeinV)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"Bei inländischem Qualitätsschaumwein b.A. oder Qualitätsperlwein b.A. darf die Bezeichnung "Weißherbst" nur verwendet werden, wenn der Qualitätsschaumwein b.A. oder Qualitätsperlwein b.A. nur aus Wein hergestellt worden ist, der nach Satz 1 die Bezeichnung "Weißherbst" führen darf." '

- b) In Buchstabe b ist in § 32 Abs. 7 Satz 3 die Angabe "Absatz 1 Nr. 2" durch die Angabe "Satz 1 Nr. 2" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 19. NOV. 2002

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

- 'aa) die Angabe "§ 32 Abs. 1, 5 Satz 1" durch die Angabe "§ 32 Abs. 1, 5 Satz 1 und 3" und die Angabe "§ 33 Abs. 1 oder 2" durch die Angabe "§ 33 Abs. 1, 2, 4 oder 5" ersetzt und".'

Begründung:Zu Buchstabe a:

Die Verwendung der Bezeichnung Weißherbst bei Qualitätsschaumwein b.A. und Qualitätsperlwein b.A. sollte ermöglicht werden, um Marktentwicklungen Rechnung zu tragen. Es besteht für die Weinwirtschaft ein Bedürfnis, aus Grundwein, der nach der Herstellungsvorschrift des Absatzes 5 als Weißherbst bezeichnet werden darf, auch Qualitätsschaumwein b.A. und Qualitätsperlwein b.A. herzustellen und entsprechend zu bezeichnen. Der Verbraucher wird somit zutreffend über die Herstellung des Grundweines eines so bezeichneten Qualitätsschaumweines b.A. oder Qualitätsperlweines b.A. informiert. Außerdem wäre es eine Vereinfachung des Weinrechts.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Richtigstellung.

2. Zu Artikel 4 Satz 2 (Inkrafttreten)

Artikel 4 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 1 Nr. 20 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft; im Übrigen treten Artikel 1 Nr. 1 bis 19 sowie Artikel 3 am 1. August 2003 in Kraft."

Begründung:

Nach einem Vorschlag der EG-Kommission sollen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission vom 29. April 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 118 S. 1 – berichtigt in ABl. EG Nr. L 265 vom 3. November 2002 S. 19) statt ab 1. Januar 2003 erst ab 1. August 2003 gelten. Die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen der Weinverordnung können demnach erst zum 1. August 2003 in Kraft gesetzt werden.

B

3. Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.